

# **Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen**

**(Behindertengesetz, BehiG)**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 4, 19, 62 Absatz 2, 87, 92 Absatz 1 und 112 Absatz 6  
der Bundesverfassung,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** Zweck

Das Gesetz hat die Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zum Zweck. Es setzt Rahmenbedingungen, die diesen Menschen erlauben, selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich auszubilden und eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

### **Art. 2** Begriff

In diesem Gesetz bedeutet *Mensch mit Behinderungen* eine Person, der es ein dauerhafter körperlicher, geistiger oder psychischer Umstand erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

### **Art. 3** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder umfassend renoviert werden;
- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge des Personentransports, die dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957<sup>2</sup>, dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>3</sup>, dem

<sup>1</sup> BB12000 ...

<sup>2</sup> SR 742.101

<sup>3</sup> SR 744.10

Bundesgesetz vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmen<sup>4</sup> oder dem Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt<sup>5</sup> unterstellt sind);

- c. Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt oder umfassend renoviert werden;
- d. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, des Gemeinwesens und der von ihm konzessionierten Unternehmen.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt nicht für:

- a. Bauten und Anlagen mit höchstens 50 Plätzen, die in erster Linie politischen, kulturellen oder sportlichen Darbietungen dienen;
- b. Bauten und Anlagen privater Dienstleistungsunternehmen, deren für die Öffentlichkeit bestimmte Fläche weniger als 100 m<sup>2</sup> beträgt;
- c. Dienstleistungen des Fernmeldewesens.

## 2. Abschnitt: Beseitigung von Benachteiligungen

### Art. 4 Massnahmen von Bund und Kantonen

<sup>1</sup> Bund und Kantone ergreifen Massnahmen, um Benachteiligungen zu verhindern, beseitigen oder auszugleichen; sie tragen dabei den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderungen Rechnung.

<sup>2</sup> Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderungen rechtlich oder tatsächlich anders als nicht behinderte behandelt und dadurch ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen notwendig ist.

<sup>3</sup> Angemessene Massnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderungen stellen keine Ungleichbehandlung im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Bundesverfassung dar.

### Art. 5 Benachteiligung beim Zugang zu Bauten und Dienstleistungen

<sup>1</sup> Eine Benachteiligung besteht insbesondere, wenn Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Bauten und Anlagen, zu Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs sowie zu Wohnungen aus baulichen Gründen nicht, nur mit fremder Hilfe oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

<sup>2</sup> Eine Benachteiligung besteht auch, wenn der bestimmungsgemässe Zugang zu Dienstleistungen des Gemeinwesens und der von ihm konzessionierten Unternehmen nicht, nur mit fremder Hilfe oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

<sup>3</sup> Private, die Dienstleistungen öffentlich anbieten, dürfen Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung benachteiligen.

### ***Variante 1: Ohne Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)***

<sup>4</sup> SR 744.21

<sup>5</sup> SR 747.201

**Variante 2: Mit Artikel 5a (subjektive Rechtsansprüche)****Art. 5a**    *Rechtsansprüche*

<sup>1</sup> Wer beim Zugang zu Bauten oder Anlagen, zu Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs oder zu Wohnungen benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde verlangen, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer die Benachteiligung beseitigt.

<sup>2</sup> Wer beim Zugang zu einer Dienstleistung benachteiligt ist, kann bei einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde beantragen:

- a. die Beseitigung der Benachteiligung, wenn die Dienstleistung vom Gemeinwesen angeboten wird; oder
- b. eine Entschädigung, wenn die Dienstleistung von Privaten angeboten wird.

<sup>3</sup> Der Rechtsanspruch besteht nur, wenn der für Menschen mit Behinderungen zu erwartende Nutzen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis steht:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand für die Beseitigung der Benachteiligung; oder
- b. zu Interessen der Denkmalpflege oder des Natur- und Heimatschutzes; oder
- c. zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

<sup>4</sup> Wird ein Rechtsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen gestützt auf Absatz 3 verneint, hat das betroffene Gemeinwesen eine angemessene Ersatzlösung anzubieten.

**Übergangsbestimmung zu Art. 5a**

Rechtsansprüche gegenüber privaten Anbietern von Dienstleistungen nach Artikel 5a Absatz 2 Buchstabe b können frühestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltend gemacht werden.

**3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Bund****Art. 6**    *Massnahmen im Personalbereich*

<sup>1</sup> Bei der Anstellung seines Personals gibt der Bund behinderten Bewerberinnen und Bewerbern, die gleichwertig qualifiziert sind wie nicht behinderte, solange den Vorzug, bis ein angemessenes Verhältnis zwischen behinderten und nicht behinderten Angestellten erreicht ist; er berücksichtigt dabei auch Menschen mit schweren Behinderungen.

<sup>2</sup> Er behandelt behinderte Angestellte gleich wie nicht behinderte, insbesondere hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Aufgabenzuteilung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderung. Er sorgt für die notwendige Anpassung der Arbeitsplätze.

<sup>3</sup> Diese Regelung gilt für Arbeitgeber im Sinne von Artikel 3 des Bundespersonalgesetzes vom ... März 2000<sup>6</sup>.

<sup>6</sup> SR ... (BB1 2000 2208)

**Variante 1:** *Ohne Artikel 6a (Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen)*

**Variante 2:** *Mit Artikel 6a (Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen)*

**Art. 6a** *Rechtsschutz bei öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen*

<sup>1</sup> *Behinderte, die sich beim Bund bewerben und bei der Bewerbung um eine Stelle beim Bund abgewiesen werden, können wegen einer Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege Beschwerde erheben.*

<sup>2</sup> *Behinderte Angestellte des Bundes, die nicht gleich behandelt werden wie nicht behinderte, können Beschwerde erheben nach den Artikeln 34-36 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 20007.*

**Änderung des geltenden Rechts aufgrund der Variante 2:**

**Bundesrechtspflegegesetz<sup>8</sup>**

*Art. 100 Absatz 2 Bst. d neu*

<sup>2</sup> *Absatz 1 findet keine Anwendung:*

*d. auf Verfügungen über die Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses von Angestellten des Bundes;*

**Art. 7** *Vorschriften über technische Normen*

<sup>1</sup> *Um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen, kann der Bundesrat für Unternehmen, die einer bundesrechtlichen Konzession bedürfen, Vorschriften erlassen über:*

- a. die Anforderungen an die Gestaltung von Bahnhöfen und Haltestellen;*
- b. die Gestaltung von Fahrzeugen;*
- c. die Informationssysteme in Fahrzeugen, in Bahnhöfen und an Haltestellen.*

<sup>2</sup> *Der Bundesrat erlässt für Bauten und Anlagen, die der Bund erstellt oder mitfinanziert, Vorschriften über Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen.*

<sup>3</sup> *Er hört vor dem Erlass dieser Vorschriften die Behindertenorganisationen an.*

<sup>4</sup> *Die Vorschriften gelten für Organe des Bundes und für die vom Bund konzessionierten Unternehmen und müssen periodisch dem Stand der Technik angepasst werden. Für bestehende und für neue Bauten, Anlagen sowie Fahrzeuge können unterschiedliche Vorschriften erlassen werden.*

**Art. 8** *Beschwerderecht von Behindertenorganisationen*

<sup>1</sup> *Gegen Benachteiligungen können auch Behindertenorganisationen Beschwerde erheben, wenn sie mindestens fünf Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet worden sind. Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.*

<sup>2</sup> *Das Beschwerderecht besteht nur gegen Verfügungen der Bundesbehörden über die Erteilung von Konzessionen nach:*

- a. Artikel 5 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>9</sup>;*

- b. Artikel 4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 18. Juni 1993<sup>10</sup>;
- c. Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen<sup>11</sup>;
- d. Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen<sup>12</sup>.

<sup>3</sup> Die Behörde eröffnet den Behindertenorganisationen solche Verfügungen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt. Eine Organisation, die kein Rechtsmittel ergreift, kann sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn die Verfügung geändert wird und Menschen mit Behinderungen dadurch benachteiligt werden.

<sup>4</sup> Ist vor dem Erlass der Verfügung ein ordentliches Einspracheverfahren durchgeführt worden, so ist eine Organisation nur beschwerdebefugt, wenn sie sich an diesem Verfahren als Partei beteiligt hat.

#### **Art. 9** Programme zur Integration von Menschen mit Behinderungen

<sup>1</sup> Der Bund kann Programme durchführen, die der besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft dienen.

<sup>2</sup> Die Programme können insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- a. Bildung;
- b. berufliche Tätigkeit;
- c. Wohnen;
- d. Personentransport;
- e. Kultur;
- f. Sport.

<sup>3</sup> Der Bund kann sich an solchen Programmen privater oder öffentlicher Organisationen beteiligen, insbesondere durch Finanzhilfen.

#### **Art. 10** Information und Beratung

<sup>1</sup> Der Bund kann Informationskampagnen durchführen, die dazu dienen, Menschen mit Behinderungen besser in die Gesellschaft zu integrieren.

<sup>2</sup> Er kann Private und Behörden beraten und ihnen Empfehlungen abgeben.

<sup>3</sup> Er untersucht, wie sich die staatlichen Massnahmen auf die Integration auswirken.

### **4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Kantone**

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Gehörlosen Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Grundschulunterrichts die Gebärdensprache unterrichtet. Enge Angehörige haben die Möglichkeit, an diesem Unterricht teilzunehmen.

<sup>7</sup> SR ... (BBl 2000 2208)

<sup>8</sup> SR 173.110

<sup>9</sup> SR 742.101

<sup>10</sup> SR 744.10

<sup>11</sup> SR 744.21

<sup>12</sup> SR 784.40

<sup>2</sup> Blinden Kindern und Jugendlichen wird im Rahmen des Grundschulunterrichts die Blindenschrift unterrichtet.

## **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 12** Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

### **Art. 13** Anpassungsfristen für den öffentlichen Verkehr

<sup>1</sup> Bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr müssen spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Vorschriften nach Artikel 7 Absatz 1 behindertengerecht sein.

<sup>2</sup> Annexdienstleistungen in Bahnhöfen und Haltestellen (Informationssysteme, Billettbezug, Toiletten, Verpflegungsmöglichkeiten u. dgl.) müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht angeboten werden.

### **Art. 14** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat,

Der Präsident:

Der Sekretär:

Nationalrat,

Der Präsident:

Der Protokollführer:

## Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>13</sup> über die direkte Bundessteuer:

*Art. 33 Abs. 1 Bst. h*

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

- h. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26–33) verminderten steuerbaren Einkünfte übersteigen; übersteigen die erwähnten Kosten 10 Prozent der steuerbaren Einkünfte, sind sie vollständig abziehbar;

*Art. 35 Abs. 1 Bst. b*

Vom Einkommen werden abgezogen:

- b. 5100 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, oder für jede Person, für die dem Steuerpflichtigen eine Betreuungsgutschrift im Sinne von Artikel 29<sup>septies</sup> (Betreuungsgutschriften) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>14</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechnet wird; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird. Ehegatten, die gemäss Artikel 9 gemeinsam veranlagt werden, können für die gleiche unterstützte Person den Unterstützungsabzug nur einmal beanspruchen.

*Art. 213 Abs. 1 Bst. b*

Vom Einkommen werden abgezogen:

- b. 5600 Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt oder für jede Person, für die dem Steuerpflichtigen eine Betreuungsgutschrift im Sinne von Artikel 29<sup>septies</sup> (Betreuungsgutschriften) des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>15</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung angerechnet wird; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird. Ehegatten, die gemäss Artikel 9 gemeinsam veranlagt werden, können für die gleiche unterstützte Person den Unterstützungsabzug nur einmal beanspruchen.

<sup>13</sup> SR 642.11

<sup>14</sup> SR 831.10

<sup>15</sup> SR 831.10

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>16</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden:**

*Art. 9 Abs. 2 Bst. h*

<sup>2</sup> Allgemeine Abzüge sind:

- h. die Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese einen vom kantonalen Recht bestimmten Selbstbehalt übersteigen; übersteigen die genannten Kosten 10 Prozent des massgebenden Einkommens, sind sie vollständig abziehbar;

## **3. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>17</sup>:**

*Art. 8 Abs. 2, 2. Satz (neu)*

<sup>2</sup> Er trifft dabei die Anordnungen, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und andern schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes. Er beachtet zudem die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen.

## **4. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>18</sup>:**

*Art. 16 Abs. 1 Bst. e und Abs. 1a (neu)*

<sup>1</sup> Die Konzessionärin der Grundversorgung erbringt in ihrem Konzessionsgebiet auf dem jeweils aktuellen Stand der Technik und nachfrageorientiert folgende Dienste:

- e. Aufgehoben

*Art. 16*

<sup>1a</sup> Die Dienste der Grundversorgung müssen so zur Verfügung gestellt werden, dass sie von Menschen mit Behinderungen in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie durch nicht behinderte Menschen beansprucht werden können. Zu diesem Zweck hat die Konzessionärin der Grundversorgung insbesondere dafür zu sorgen, dass:

- a. die öffentlichen Sprechstellen in der Regel den Bedürfnissen der sensorisch oder bewegungsbehinderten Menschen entsprechen;
- b. für Hörbehinderte ein Transkriptionsdienst zur Verfügung steht;
- c. für Sehbehinderte ein Auskunftsdienst und ein Vermittlungsdienst zur Verfügung steht.

<sup>16</sup> SR 642.14

<sup>17</sup> SR 741.01

<sup>18</sup> SR 784.10



## 5. Bundesgesetz vom 21. Juni 1991<sup>19</sup> über Radio und Fernsehen:

*Art. 3 Abs. 4 (neu)*

<sup>4</sup> Nationale oder sprachregionale Fernsehveranstalter müssen einen angemessenen und repräsentativen Teil der Sendezeit Programme ausstrahlen, die für Hörgeschädigte geeignet sind.

## 6. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>20</sup>:

*Art. 13 Absatz 2<sup>bis</sup>*

<sup>2bis</sup> Als Beitragszeit wird jene Zeit angerechnet, in der sich die Versicherten der Erziehung von Kindern unter 16 Jahren oder der Betreuung von Personen nach Artikel 29<sup>septies</sup> (Betreuungsgutschriften) Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>21</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung widmeten und daher keine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, sofern die Versicherten:

- a. im Anschluss an die Erziehungs- oder Betreuungsperiode auf Grund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen;
- b. die Erziehungs- oder Betreuungsperiode in der Schweiz verbracht haben und diese in der Rahmenfrist für die Beitragszeit mehr als 18 Monate gedauert hat.

<sup>19</sup> SR 784.40

<sup>20</sup> SR 837.0

<sup>21</sup> SR 831.10